

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 24. August 2018

708.

Schriftliche Anfrage von Guy Krayenbühl und Markus Baumann betreffend Kontrolle der Lebensmittel durch das Lebensmittelinspektorat, Angaben zum heutigen Kostendeckungsgrad des Inspektorats und zur allfälligen finanziellen Entlastung bei Übertragung der Aufgabe an den Kanton sowie Gründe für das Festhalten an der kommunalen Zuständigkeit

Am 30. Mai 2018 reichten Gemeinderäte Guy Krayenbühl und Markus Baumann (beide GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/207, ein:

Am 1. März 2018 leitete die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich das Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zur Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung (VVLG) ein. Für die künftige Regelung stehen zwei Varianten zur Debatte. Die Variante 1 sieht vor, den Städten Zürich und Winterthur die Kontrolle der Lebensmittel zu entziehen und die Aufgabe vollständig dem Kanton zu übertragen. Bei der Variante 2 sollen die heutigen Zustände im Wesentlichen beibehalten werden. In einer Medienmitteilung vom 9. Mai 2018 teilte der Stadtrat mit, dass es keinen Grund gäbe, etwas zu ändern, was bestens funktioniere, und sprach sich für die Variante 2 aus.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen arbeiten heute beim Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich?
2. Arbeitet das Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich heute kostendeckend? Wenn ja, wird das Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich auch mit der Einführung der WLG kostendeckend arbeiten?
3. Der Kanton Zürich geht davon aus, dass mit der Variante 1 die Stadt Zürich finanziell entlastet wird. Wie hoch schätzt der Stadtrat diese finanzielle Entlastung ein?
4. Der Kanton Zürich geht ferner davon aus, dass inskünftig mehr Laboranalysen bei den Lebensmittelkontrollen durchgeführt werden müssen. Wie will die Stadt Zürich dies bewerkstelligen? Führt dies allenfalls zu nicht verrechenbaren Mehrkosten?
5. In allen anderen Kantonen der Schweiz wird die Lebensmittelkontrolle durch eine kantonale Behörde vollzogen. Weshalb ist der Stadtrat der Ansicht, dass sich im Kanton Zürich eine kommunale und kantonale Zuständigkeit aufdrängt?
6. Kann der Stadtrat dazu Aussagen machen, wie sich das neue WLG in beiden Varianten auf die Betriebskosten der zu kontrollierenden Betriebe in der Stadt Zürich auswirken wird?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich (LMIZ) des Umwelt- und Gesundheitsschutzes (UGZ) erbringt als kommunale Einrichtung die Lebensmittelkontrollen für die Stadt Zürich und sechs Gemeinden gesetzeskonform, kundennah und kostengünstig. Es hat am 7. Februar 2018 seine Akkreditierung nach EN ISO 17020 von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle für weitere fünf Jahre bestätigt bekommen und gewährleistet die Gesetzeskonformität von rund 7000 Betrieben.

Zu Frage 1 («Wie viele Personen arbeiten heute beim Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich?»):

Beim LMIZ arbeiten zehn Personen mit insgesamt 950 Stellenprozenten. Acht davon sind Lebensmittelkontrolleure, zwei davon Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren.

Zu Frage 2 («Arbeitet das Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich heute kostendeckend? Wenn ja, wird das Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich auch mit der Einführung der VVLG kostendeckend arbeiten?»):

Gemäss Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) ist die Lebensmittelkontrolle grundsätzlich gebührenfrei. Gebühren werden u. a. erhoben, wenn die Kontrolle zu Beanstandungen in einem Betrieb führt. Der Kanton ging bisher davon aus, dass es bei rund einem Viertel der Inspektionen zu Beanstandungen kommt und legte

deshalb den Kostendeckungsgrad der Lebensmittelinspektorate durch Gebühren auf maximal 30 Prozent fest. Insofern arbeiten weder die kantonalen noch die städtischen Lebensmittelinspektorate kostendeckend.

Zu Frage 3 («Der Kanton Zürich geht davon aus, dass mit der Variante 1 die Stadt Zürich finanziell entlastet wird. Wie hoch schätzt der Stadtrat diese finanzielle Entlastung ein?»):

Die Aufwendungen des LMIZ betragen heute jährlich rund 1,68 Millionen Franken und stehen Erträgen von rund 660 000 Franken gegenüber. Daraus erfolgt für die Variante 1 eine jährliche Nettoentlastung für die Stadt Zürich von 1,02 Millionen Franken. Dabei ist allerdings nicht berücksichtigt, dass die Mitarbeitenden des LMIZ heute neben der Lebensmittelkontrolle weitere Aufgaben wie z. B. die Pilzkontrolle, Dusch- und Badewasserkontrolle, stadtinterne Beratungen und Schulungen (Kitas, Horte) sowie Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens übernehmen. Diese Aufgaben würden bei einer Kantonalisierung der Lebensmittelkontrolle nicht vom Kanton übernommen und müssten weiterhin durch die Stadt Zürich erbracht werden. Zur Erbringung der genannten Aufgaben wären mindestens zwei Stellen notwendig, was die Nettoentlastung wiederum um rund 280 000 Franken auf 740 000 Franken verringert.

Zu Frage 4 («Der Kanton Zürich geht ferner davon aus, dass inskünftig mehr Laboranalysen bei den Lebensmittelkontrollen durchgeführt werden müssen. Wie will die Stadt Zürich dies bewerkstelligen? Führt dies allenfalls zu nicht verrechenbaren Mehrkosten?»):

Das neue Lebensmittelrecht ist seit über einem Jahr in Kraft. In dieser Zeit hat sich gezeigt, dass die Laboranalysen nicht zugenommen haben. Ausserdem werden bereits heute sämtliche Laboranalysen durch das Kantonale Labor gemacht. Die Kosten übernimmt somit bereits heute der Kanton. Es entstehen keine Mehrkosten für die Stadt.

Zu Frage 5 («In allen anderen Kantonen der Schweiz wird die Lebensmittelkontrolle durch eine kantonale Behörde vollzogen. Weshalb ist der Stadtrat der Ansicht, dass sich im Kanton Zürich eine kommunale und kantonale Zuständigkeit aufdrängt?»):

In der Stadt Zürich bringt das LMIZ sowohl für die Kundschaft als auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts zahlreiche Vorteile. Die Mitarbeitenden des LMIZ sind spezialisiert auf und erfahren in Problemstellungen und gastronomischen Trends, die in einer grösseren Stadt als Erstes auftauchen (etwa Street Food, Pop-Up-Restaurants, Grossanlässe wie das Züri Fäscht oder die Street Parade, mehrwöchige Märkte wie der Weihnachtsmarkt usw.).

Das LMIZ ist bestens mit anderen städtischen Abteilungen vernetzt (z. B. Wirtschaftspolizei) sowie in bestehende Abläufe eingebunden (z. B. Baubewilligungsverfahren). Das LMIZ ist Ansprechpartner für Anfragen und Reklamationen von Gewerbe und Privaten sowie bei Krankheitsmeldungen und Planbegutachtungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Für die Kundschaft ist das ein klarer Vorteil. Es kommt alles aus einer Hand und es kann schnell und unkompliziert reagiert werden.

Zudem ist das LMIZ stets nahe an der Basis, kennt seine Ansprechpartnerinnen und -partner und übernimmt öfters die Vermittlerrolle zwischen Kantonalem Labor und der Umsetzung in die Praxis. Das LMIZ engagiert sich stark in der Schulung bezüglich Lebensmittelhygiene und -recht, etwa für das städtische Hortpersonal oder auf Verbandsebene (Gastro Zürich, CafetierSuisse, Hotelleriesuisse, Züri Beck). Die Zusammenarbeit im Rahmen der aktuellen Lebensmittelgesetzgebung mit den städtischen Spitälern, Pflegezentren und der Koordinierten Beschaffung funktioniert sehr gut.

Das LMIZ ist für den Vollzug des Lebensmittelrechts in 5152 Betrieben verantwortlich (Stand 2017). Es ist somit eines der grössten Lebensmittelinspektorate der Schweiz. Dies rechtfertigt eine eigene Zuständigkeit ebenfalls.

Im Kanton Zürich bewährt sich der Grundsatz der Subsidiarität, wonach Gemeinden öffentliche Aufgaben selber wahrnehmen, wenn diese die Aufgaben ebenso zweckmässig erfüllen können wie der Kanton (Art. 97 Abs. 1 Kantonsverfassung). Dazu gehören auch die Aufgaben des Lebensmittelinspektorats, die seit Jahrzehnten erfolgreich an die Städte Zürich und Winterthur delegiert sind.

Zu Frage 6 («Kann der Stadtrat dazu Aussagen machen, wie sich das neue VVLG in beiden Varianten auf die Betriebskosten der zu kontrollierenden Betriebe in der Stadt Zürich auswirken wird?»):

Gemäss heutigem Stand der Kostenverrechnungen von Kanton und Stadt an die Betriebe, sind die Gebühren bei Beanstandungen vergleichbar. Die neue VVLG wird daher keinen Einfluss auf die Betriebskosten haben.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti